

15. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf

10.11.2016 18:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 02.11.2016

- Bekanntmachung -

zur 15. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf
am Donnerstag, dem 10.11.2016 um 18:00 Uhr
Gemeindeverwaltung, Raum 1, .
06388 B a a s d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) - Zweitwohnungssteuersatzung	2016137/4
2.6	2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung	2016151/4
2.7	2. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung	2016152/4
2.8	Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Satzung über die Vergabe und 2016148/1	
2.9	Nutzung von Räumlichkeiten in der Ortschaft Baasdorf Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Welz
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016137/4

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 10.11.2016 TOP: 2.5
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016137/4
	Az.:	erstellt am: 29.09.2016

Betreff

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) - Zweitwohnungssteuersatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.11.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	07.11.2016	
2	08.11.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.11.2016	
3	09.11.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.11.2016	
4	10.11.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	10.11.2016	
5	14.11.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	14.11.2016	
6	16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz		
7	17.11.2016: Hauptausschuss		
8	24.11.2016: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) laut Anlage.

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m.
Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 99 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen. Dies soll in erster Linie aus sonstigen Finanzmitteln und soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen erfolgen. Im Übrigen sind Steuern zu erheben und fristgemäß einzuziehen.

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 wurde, unter der lfd. Nr. 12 der Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge der Stadt Köthen (Anhalt), die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer durch den Stadtrat beschlossen. Diese Mehreinnahmen sind zur Reduzierung des Fehlbetrages des doppischen Ergebnishaushaltes einzusetzen (siehe Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt mit seinem Runderlass vom 24. 09. 2004 (32.223.20400 32.2, MBl. 48/2004 vom 22. 11. 2004, S. 583)) und dienen damit der Beschleunigung des Haushaltsausgleiches.

Neben der Beschleunigung des Haushaltsausgleiches können mit der Erhebung der Zweitwohnungssteuer folgende weitere positive Nebeneffekte erzielt werden:

- die Ummeldung von Neben- zur Hauptwohnung, welches letztlich zur Erhöhung der Zuweisungen aus dem interkommunalen Finanzausgleich und der Anteile aus der Einkommenssteuer beträgt sowie
- Bereinigung des Einwohnermelderegisters.

Mit der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) wird für Zweitwohnungen ein Steuersatz von 12% der jährlichen Nettokaltmiete erhoben. Dieser Steuersatz orientiert sich am höchsten Steuersatz, welcher im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ermittelt wurde. Eine erdrosselnde Wirkung des v. g. Steuersatzes liegt nicht vor.

Die Satzung soll am 01.01.2017 in Kraft treten.

Ausgehend von einem Anfangsbestand von 659 gemeldeten Nebenwohnsitzen in Köthen (Anhalt) und einer ersten Bereinigung des Meldebestandes, aufgrund Befragung der betroffenen Personen, wird derzeit von 427 potenziell veranlagbaren Zweitwohnungen in Köthen (Anhalt) ausgegangen. Hierbei wurde die Aktualität der Nebenwohnung in 97 Fällen mittels Rückmeldung bestätigt. In 330 Fällen wird die Aktualität unterstellt, da das Einzugsdatum nach dem 01.01.2014 liegt bzw. auf das Anschreiben sowie auch 2. Anschreiben zur Befragung über den Nebenwohnsitz kein unzustellbarer Postrücklauf zu verzeichnen war und damit vom Zugang der Schreiben ausgegangen werden kann. Von den v. g. 330 Fällen wird bei 53 Nebenwohnungen unterstellt, dass diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Studentenwohnungen betreffen.

Aufgrund der Erfahrungen anderer Kommunen mit Zweitwohnungssteuer wird sich die o. g. Zahl der veranlagbaren Zweitwohnungen nochmals deutlich reduzieren.

So wurden in Bitterfeld-Wolfen von insgesamt 1.000 bis 1.300 Zweitwohnungen nur 40 Fälle zur Steuer veranlagt. Dies entspricht einer Quote von 3% bis 4%. In Sandersdorf-Brehna wurden von 600 Zweitwohnsitzen lediglich noch 10 Veranlagungen, d. h. nicht einmal 2%, vorgenommen.

Gründe dafür sind, dass die betroffenen Einwohner die Beurteilung ihrer Wohnung als Zweitwohnung nochmals in Frage stellen und diese Wohnung dann höchstwahrscheinlich zur Hauptwohnung umgemeldet wird. Auch werden wahrscheinlich verschiedene Köthener Zweitwohnungen komplett abgemeldet werden. Dies betrifft insbesondere den sogenannten „Kinderzimmerfall“, d. h. Studenten, welche noch mit Zweitwohnsitz bei den Eltern gemeldet sind.

Eine weitere Reduzierung wird durch die Wohnungen, welche gemäß § 2 Absatz 7 der zur Beschlussfassung vorliegenden Zweitwohnungssteuersatzung nicht als Zweitwohnung zu werten sind, erfolgen. § 2 Absatz 7 ist jedoch zum Schutz der Grundrechte unverzichtbar. So wird bspw. mit der Regelung der lfd. Nr. 5 des § 2 Absatz 7 der Satzung dem in Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Grundrecht zum Schutz der Ehe und Familie Rechnung getragen.

Aus den o. g. Gründen wird der zu erwartende jährliche Ertrag aus der Zweitwohnungssteuer, abweichend von den erwarteten Erträgen lt. Haushaltskonsolidierungskonzept von rd. 200.000 €, auf nur noch rd. 12.000 € geschätzt.

Der aus der Steuereinführung resultierende Mehrwert wird jedoch im Mehrertrag bei den Einnahmen aus den interkommunalen Zuweisungen sowie den Anteilen aus der Einkommensteuer erwartet. Laut aktueller Berechnungen werden für das Haushaltsjahr 2017 je Einwohner 397,83 € sowie für das Haushaltsjahr 2018 je Einwohner 400,92 € aus den allgemeinen Zuweisungen erwartet.

Im Vergleich hierzu wird, bei einer durchschnittlichen Nettokaltmiete von ca. 2.000 € im Jahr sowie einem Steuersatz von 12%, lediglich ein Ertrag von 240 € je Einwohner aus der reinen Zweitwohnungssteuer erwartet.



Satzung Zweitwohnungssteuer.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016148/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 10.11.2016 TOP: 2.8
Amt: Amt 10	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016148/1
	Az.:	erstellt am: 18.10.2016

Betreff

Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Satzung über die Vergabe und Nutzung von Räumlichkeiten in der Ortschaft Baasdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.11.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	10.11.2016	
2	17.11.2016: Hauptausschuss		
3	24.11.2016: Stadtrat		

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Heiko Welz		02.11.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Satzung über die Vergabe und Nutzung von Räumlichkeiten in der Ortschaft Baasdorf.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 11 (2) KVG LSA
- Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Am 21.04.2016 beschloss der Stadtrat das Haushaltskonsolidierungskonzept 2016.

Wenn auch die Haushaltssatzung 2016 auf Drängen der Kommunalaufsicht in der Sitzung des Stadtrates am 08.09.2016 aufzuheben war, hat das Haushaltskonsolidierungskonzept hingegen weiter Bestand. Seine Grundsatzentscheidungen sind durch jeweils konkret folgende Einzelbeschlüsse umzusetzen.

Eine Maßnahme zur Verbesserung der Einnahmesituation bestand in der moderaten Erhöhung der Benutzungsgebühren für Räumlichkeiten in den jeweiligen Ortschaften. Verwaltungsseitig wurde zunächst eine Erhöhung um je 50% eingebracht. In den einzelnen Ortschaftsratssitzungen erfolgten jedoch teils anders lautende Beschlussfassungen, so dass insgesamt folgende Beschlusslage entstand und nun umzusetzen ist:

Benutzungsgebühren in EURO pro Tagesveranstaltung

<u>Objekt</u>	<u>bisher</u>	<u>neu nach Vorschlag der Ortschaften</u>
Gem. Baasdorf	55,-	65,-
Gem. Dohndorf	50,-	75,-
Gem. Wülknitz	65,-	97,50
(FFW Wülknitz)	50,-	50,- (bleibt unverändert)
Gem. Löbnitz	50,- (bis 50 Pers.)	60,- (bis 50 Pers.)
	100,- (ab 51 Pers.)	110,- (ab 51 Pers.)



1.Änderung-BenutzungsgebührensatzungBaasdorf.pdf



BenutzungsgebührensatzungBaasdorf-alt.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016151/4

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 10.11.2016 TOP: 2.6
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016151/4
	Az.:	erstellt am: 21.10.2016

Betreff

2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.11.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	07.11.2016	
2	08.11.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.11.2016	
3	09.11.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.11.2016	
4	10.11.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	10.11.2016	
5	14.11.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	14.11.2016	
6	16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz		
7	06.12.2016: Hauptausschuss		
8	15.12.2016: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 der Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA, § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA, § 8 FStrG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Das Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) macht eine Überarbeitung der Sondernutzungssatzung erforderlich.

Bei der Überarbeitung wurden die Vorschläge der Wirtschaftsförderung der Stadt Köthen (Anhalt) und die ansässigen Werbegemeinschaften berücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten. Hier muss künftig anstelle der Gemeindeordnung auf § 8 Abs. 6 KVG LSA verwiesen werden. Darüber hinaus wird durch das KVG LSA der Rahmen der Bußgelder von bisher 2.500 Euro auf 5.000 Euro erweitert. Es wird vorgeschlagen, den Höchstbetrag in § 12 Abs. 2 Satz 2 der Sondernutzungssatzung entsprechend anzupassen um so auch im Falle besonders drastischer bzw. hartnäckiger Verstöße adäquat reagieren zu können.

Ferner wird in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung ein zusätzlicher Ordnungswidrigkeitstatbestand in die Satzung aufgenommen um sicherzustellen, dass beantragte Sondernutzungen entweder von dem jeweiligen Erlaubnisnehmer durchgeführt werden oder jedenfalls alle an einer Baumaßnahme Beteiligten von den Auflagen der Sondernutzungserlaubnis Kenntnis nehmen.

Die Änderungssatzung, deren Text als **Anlage 1** beigefügt ist, soll am 01.01.2017 in Kraft treten.

Die bisher geltende Fassung, der künftig geltende Wortlaut sowie weitere Erläuterungen können der Synopse in **Anlage 2** entnommen werden.



2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung.pdf



Anlage 2 - Synopse Sondernutzungssatzung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016152/4

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 10.11.2016 TOP: 2.7
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016152/4
	Az.:	erstellt am: 21.10.2016

Betreff

2. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.11.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	07.11.2016	
2	08.11.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.11.2016	
3	09.11.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.11.2016	
4	10.11.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	10.11.2016	
5	14.11.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	14.11.2016	
6	16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz		
7	06.12.2016: Hauptausschuss		
8	15.12.2016: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 der Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG, § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA, § 8 FStrG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) – Sondernutzungsgebührensatzung – soll wie folgt geändert werden:

1. In der Inhaltsübersicht wird das Wort „Verwaltungsgebühren“ durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.

Begründung:

Die Inhaltsübersicht ist auf Grund der Umbenennung des § 7 anzupassen (siehe Ziffer 4).

2. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „dreißigstel“ durch das Wort „Dreißigstel“ ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

3. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Lampenmasten“ durch „Licht- und Leitungsmasten“ ersetzt.

Begründung:

Plakatierungen können an Lampen-/Lichtmasten aber auch an Leitungsmasten erfolgen. Der Wortlaut ist entsprechend anzupassen. Dies entspricht auch der in Tarifstelle 3.4. genutzten Bezeichnung „Licht- und Leitungsmasten“.

4. § 5 Abs. 1 werden folgende Tatbestände der Gebührenfreiheit hinzugefügt:

4. für Sondernutzungen, die im Auftrag der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeübt werden,

5. für Sondernutzungen auf Grund von Veranstaltungen, Spezialmärkten oder Aktionen, bei denen der Bund, das Land Sachsen-Anhalt oder die Stadt Köthen (Anhalt) Veranstalter oder Mitveranstalter ist oder die Schirmherrschaft übernimmt.

Begründung:

Diese Tatbestände werden eingefügt, um weitere Möglichkeiten der Gebührenbefreiung für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden, zu schaffen. Ziffer 4 bezieht sich speziell auf Arbeiten im öffentlichen Raum, welche im Auftrag der Stadt Köthen (Anhalt) durchgeführt werden, wie beispielsweise der Wechsel von Lichtmasten oder Pflasterarbeiten. Ziffer 5 soll die Gebührenbefreiung für Veranstaltungen gewährleisten, welche zur Belebung des öffentlichen kulturellen Lebens in der Stadt Köthen (Anhalt) beitragen.

5. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht,

Begründung:

Der bisher enthaltene Halbsatz „und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird“ wird gestrichen, um auch für Veranstaltungen mit kommerzieller Absicht eine Gebührenbefreiung oder –ermäßigung zu ermöglichen. Ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung muss gegeben sein. Mittels einer Verwaltungsvorschrift zur Sondernutzungsgebührensatzung soll definiert werden, welche Tatbestände erfüllt werden müssen um eine Ermäßigung bzw. Befreiung zu gewähren.

Die Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse und mit kommerzielle Absicht sollen maximal um 25 % gemindert werden können.

6. § 5 Abs. 2 Ziffer 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die hier aufgeführten Tatbestände sind bereits unter Ziffer 1 enthalten.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Verwaltungskosten**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungskosten sind neben den Vorschriften dieser Satzung anwendbar.

Begründung:

Der Oberbegriff Kosten ist hier zutreffend, da er nicht nur die Gebühren, sondern auch Auslagen umfasst (siehe auch § 1 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Unberührtheitsklauseln werden von Teilen der Rechtsprechung als zu unbestimmt angesehen. Stattdessen werden die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungskosten ausdrücklich erklärt.

8. Die Tarifstelle 1.1. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	für 1. Monat Euro	ab 2. Monat Euro	Mindest- gebühr Euro
1.1.	Baustelleneinrichtung je angefangenem qm Verkehrsfläche, insbesondere: - Aufstellung von Bau- oder Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugerüsten, Schuttrutschen, Hubsteigern, Fahrleitern , Baugeräten oder Bauzäunen, - Baustoff- und Materiallagerungen, - Aufbruch von Straßen, Wegen und Plätzen oder - vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten)		4,00	6,00	30,00

Begründung:

Die Tarifstellen 1.1. bis 1.3. haben ähnliche Maßnahmen zum Gegenstand und regeln hierfür identische Gebühren. Aus diesem Grunde können diese Tarifstellen zusammengefasst werden.

9. Die Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden gestrichen.

Begründung:

Siehe 8.

10. Die bisherige Tarifstelle 1.4. wird Tarifstelle 1.2. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

11. Die bisherige Tarifstelle 1.5. wird Tarifstelle 1.3. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

12. Die bisherige Tarifstelle 1.6. wird Tarifstelle 1.4. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

13. Die bisherige Tarifstelle 1.7. wird Tarifstelle 1.5. der Anlage zu § 3 und erhält folgende Fassung:

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindestgebühr Euro
1.5.	Fahrradständer ab 6 Stellplätze sowie Fahrradständer mit Werbefläche (auch Namenszüge)		5,00	50,00	

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

Bisher wurden lediglich für Fahrradständer ab 6 Stellplätze Gebühren erhoben. Um dies zu umgehen, werden Fahrradständer, welche ursprünglich Einstellplätze für 6 Fahrräder haben von den Aufstellern (Gewerbetreibenden) so abgeändert (durch Abtrennen des 6. Einstellbügel), dass nur noch 5 Fahrräder eingestellt werden können. Die in Anspruch genommene Fläche ist jedoch meist identisch, da 5 eingestellte Fahrräder die gleiche Fläche beanspruchen wie 6 eingestellte Fahrräder, soweit die Aufstellung gegenüber erfolgt. Ebenso ist die Grundfläche des Fahrradständers trotz abgetrennten Bügel die gleiche. Eine Vielzahl der im Stadtgebiet aufgestellten Fahrradständer ist mit einer Werbefläche oberhalb der Einstellbügel ausgestattet. Durch den Zusatz ist die Möglichkeit gegeben auch für die abgeänderten Fahrradständer Gebühren zu erheben.

14. Die bisherige Tarifstelle 1.8. wird Tarifstelle 1.6. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

15. Die Tarifstelle 2.4. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	taglich Euro	monatlich Euro	jahrlich Euro	Mindest- gebuhr Euro
2.4.	Altkleidercontainer je Stuck		20,00		

Begrundung:

Die Bezeichnung „Altkleiderbehalter“ wurde in die gelauferige Form „Altkleidercontainer“ geandert. Die monatliche Gebuhr wurde von 10,00 Euro auf 20,00 Euro erhohet. Es handelt sich hierbei in der Regel um gewerbliche Sammlungen. Die Gebuhr soll zugleich eine Lenkungswirkung entfalten, um den Flachenverbrauch durch die Aufstellung von Containern im offentlichen Straenraum zu begrenzen.

16. Die Tarifstelle 3.4. der Anlage zu § 3 erhalt folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	taglich Euro	monatlich Euro	jahrlich Euro	Mindest- gebuhr Euro
3.4.	Plakatierung an Licht- und Leitungsmasten je Plakat	2,00			

Begrundung:

Die Bezeichnung „an dafur vorgesehenen Lichtmasten“ wird geandert in „an Licht- und Leitungsmasten“, da es erstens keine ausdrucklich fur die Plakatierung vorgesehenen Lichtmasten gibt und zweitens auch Leitungsmasten fur die Plakatierung genutzt werden. Die Gebuhr soll auf 2,00 Euro pro Plakat und Tag angehoben werden. Derzeit gilt noch der Werbekonzessionsvertrag mit der Media GmbH Bitterfeld. Allerdings entfaltet diese Tarifstelle auch Wirkung auf illegale Plakatierung. Die Gebuhr soll eine Lenkungswirkung entfalten, indem sie auf den Umfang der Plakatierung mit deren negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Sauberkeit und das Erscheinungsbild der Straen, Wege und Platze einwirkt.

17. Die Tarifstelle 4.2. der Anlage zu § 3 erhalt folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	taglich Euro	monatlich Euro	jahrlich Euro	Mindest- gebuhr Euro
4.2.	Inanspruchnahme des Marktplatzes (gesamter Platz, ohne die gebuhrenpflichtigen Parkplatze)	150,00			

Begrundung:

Unter der Tarifstelle 4.2. wird ein zusatzlicher Gebuhrentatbestand eingefugt, da es sich bei Nutzungen des Marktplatzes ausserhalb des Wochenmarktes um Sondernutzung handelt. Die Ausstellung von Mietvertragen soll damit entfallen. Die zusatzliche Inanspruchnahme der vorhandenen Parkplatze wird entsprechend der Tarifstelle 5. berechne

18. Die Tarifstelle 4.3. der Anlage zu § 3 wird neu angelegt und erhält folgende Fassung:

„Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
4.3.	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1. bis 4.2. fällt	Rahmen gebühr je Erlaubnis 25,00 Euro bis 5.000,0 0 Euro			

Begründung:

Durch die Einfügung eines neuen Gebührentatbestandes in Tarifstelle 4.2. wird der ursprüngliche Tarifbestand nun unter Tarifstelle 4.3. geführt. Der Tatbestand wird entsprechend auf „...nicht unter Tarifstellen 1. bis 4.2. fällt.“ ausgeweitet. Weiterhin wird klargestellt, dass die Sondernutzungsgebühr für jeden einzelnen Fall der Sondernutzung und somit je Erlaubnis anfällt.

19. Die Tarifstelle 5. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
5.	Wird durch die Sondernutzung gebührenpflichtiger Parkraum in Anspruch genommen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr für jeden in Anspruch genommenen Stellplatz pro gebührenpflichtigen Tag um 7,00 Euro.				

Begründung:

Durch Sondernutzungen wird oftmals auch Parkraum in Anspruch genommen, der so der Nutzung durch die Allgemeinheit entzogen wird. Dies stellt sich nicht nur für die Anlieger als besonders belastend dar. Mit der Anhebung der Gebühr soll hier zum einen adäquater Ausgleich geschaffen werden und zugleich eine Lenkungswirkung erzielt werden. Die Sondernutzung soll sich auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränken. Die zu erhebende Gebühr entspricht der Tagesticketgebühr der Parkscheinautomaten.

20. Die Tarifstelle 6. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	für die 1. Woche Euro	für die 2. Woche Euro	ab der 3. Woche Euro
6.	Versorgungsunternehmen zahlen je Erlaubnis	16,00	26,00	52,00

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Bei der Überarbeitung wurden die Vorschläge der Wirtschaftsförderung der Stadt Köthen (Anhalt) und die ansässigen Werbegemeinschaften berücksichtigt.

Die Änderungssatzung, deren Text als **Anlage 1** beigefügt ist, soll am 01.01.2017 in Kraft treten.

Die bisher geltende Fassung, der künftig geltende Wortlaut sowie weitere Erläuterungen können der Synopse in **Anlage 2** entnommen werden.



Anlage 1 - 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt).pdf



Anlage 2 - Synopse.pdf

Tagesordnung der 15. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf am 10.11.2016

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) - Zweitwohnungssteuersatzung	2016137/4
2.6	2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung	2016151/4
2.7	2. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung	2016152/4
2.8	Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Satzung über die Vergabe und Nutzung von Räumlichkeiten in der Ortschaft Baasdorf	2016148/1
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer in der Stadt
Köthen (Anhalt) -
Zweitwohnungssteuersatzung

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016137/4

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 10.11.2016 TOP: 2.5
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016137/4
	Az.:	erstellt am: 29.09.2016

Betreff

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) - Zweitwohnungssteuersatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.11.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	07.11.2016	
2	08.11.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.11.2016	
3	09.11.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.11.2016	
4	10.11.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	10.11.2016	
5	14.11.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	14.11.2016	
6	16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz		
7	17.11.2016: Hauptausschuss		
8	24.11.2016: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) laut Anlage.

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m.
Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 99 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen. Dies soll in erster Linie aus sonstigen Finanzmitteln und soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen erfolgen. Im Übrigen sind Steuern zu erheben und fristgemäß einzuziehen.

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 wurde, unter der lfd. Nr. 12 der Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge der Stadt Köthen (Anhalt), die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer durch den Stadtrat beschlossen. Diese Mehreinnahmen sind zur Reduzierung des Fehlbetrages des doppischen Ergebnishaushaltes einzusetzen (siehe Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt mit seinem Runderlass vom 24. 09. 2004 (32.223.20400 32.2, MBl. 48/2004 vom 22. 11. 2004, S. 583)) und dienen damit der Beschleunigung des Haushaltsausgleiches.

Neben der Beschleunigung des Haushaltsausgleiches können mit der Erhebung der Zweitwohnungssteuer folgende weitere positive Nebeneffekte erzielt werden:

- die Ummeldung von Neben- zur Hauptwohnung, welches letztlich zur Erhöhung der Zuweisungen aus dem interkommunalen Finanzausgleich und der Anteile aus der Einkommenssteuer beträgt sowie
- Bereinigung des Einwohnermelderegisters.

Mit der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) wird für Zweitwohnungen ein Steuersatz von 12% der jährlichen Nettokaltmiete erhoben. Dieser Steuersatz orientiert sich am höchsten Steuersatz, welcher im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ermittelt wurde. Eine erdrosselnde Wirkung des v. g. Steuersatzes liegt nicht vor.

Die Satzung soll am 01.01.2017 in Kraft treten.

Ausgehend von einem Anfangsbestand von 659 gemeldeten Nebenwohnsitzen in Köthen (Anhalt) und einer ersten Bereinigung des Meldebestandes, aufgrund Befragung der betroffenen Personen, wird derzeit von 427 potenziell veranlagbaren Zweitwohnungen in Köthen (Anhalt) ausgegangen. Hierbei wurde die Aktualität der Nebenwohnung in 97 Fällen mittels Rückmeldung bestätigt. In 330 Fällen wird die Aktualität unterstellt, da das Einzugsdatum nach dem 01.01.2014 liegt bzw. auf das Anschreiben sowie auch 2. Anschreiben zur Befragung über den Nebenwohnsitz kein unzustellbarer Postrücklauf zu verzeichnen war und damit vom Zugang der Schreiben ausgegangen werden kann. Von den v. g. 330 Fällen wird bei 53 Nebenwohnungen unterstellt, dass diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Studentenwohnungen betreffen.

Aufgrund der Erfahrungen anderer Kommunen mit Zweitwohnungssteuer wird sich die o. g. Zahl der veranlagbaren Zweitwohnungen nochmals deutlich reduzieren.

So wurden in Bitterfeld-Wolfen von insgesamt 1.000 bis 1.300 Zweitwohnungen nur 40 Fälle zur Steuer veranlagt. Dies entspricht einer Quote von 3% bis 4%. In Sandersdorf-Brehna wurden von 600 Zweitwohnsitzen lediglich noch 10 Veranlagungen, d. h. nicht einmal 2%, vorgenommen.

Gründe dafür sind, dass die betroffenen Einwohner die Beurteilung ihrer Wohnung als Zweitwohnung nochmals in Frage stellen und diese Wohnung dann höchstwahrscheinlich zur Hauptwohnung umgemeldet wird. Auch werden wahrscheinlich verschiedene Köthener Zweitwohnungen komplett abgemeldet werden. Dies betrifft insbesondere den sogenannten „Kinderzimmerfall“, d. h. Studenten, welche noch mit Zweitwohnsitz bei den Eltern gemeldet sind.

Eine weitere Reduzierung wird durch die Wohnungen, welche gemäß § 2 Absatz 7 der zur Beschlussfassung vorliegenden Zweitwohnungssteuersatzung nicht als Zweitwohnung zu werten sind, erfolgen. § 2 Absatz 7 ist jedoch zum Schutz der Grundrechte unverzichtbar. So wird bspw. mit der Regelung der lfd. Nr. 5 des § 2 Absatz 7 der Satzung dem in Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Grundrecht zum Schutz der Ehe und Familie Rechnung getragen.

Aus den o. g. Gründen wird der zu erwartende jährliche Ertrag aus der Zweitwohnungssteuer, abweichend von den erwarteten Erträgen lt. Haushaltskonsolidierungskonzept von rd. 200.000 €, auf nur noch rd. 12.000 € geschätzt.

Der aus der Steuereinführung resultierende Mehrwert wird jedoch im Mehrertrag bei den Einnahmen aus den interkommunalen Zuweisungen sowie den Anteilen aus der Einkommensteuer erwartet. Laut aktueller Berechnungen werden für das Haushaltsjahr 2017 je Einwohner 397,83 € sowie für das Haushaltsjahr 2018 je Einwohner 400,92 € aus den allgemeinen Zuweisungen erwartet.

Im Vergleich hierzu wird, bei einer durchschnittlichen Nettokaltmiete von ca. 2.000 € im Jahr sowie einem Steuersatz von 12%, lediglich ein Ertrag von 240 € je Einwohner aus der reinen Zweitwohnungssteuer erwartet.



Satzung Zweitwohnungssteuer.pdf

2.6

2. Änderungssatzung zur
Sondernutzungssatzung

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016151/4

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 10.11.2016 TOP: 2.6
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016151/4
	Az.:	erstellt am: 21.10.2016

Betreff

2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.11.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	07.11.2016	
2	08.11.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.11.2016	
3	09.11.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.11.2016	
4	10.11.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	10.11.2016	
5	14.11.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	14.11.2016	
6	16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz		
7	06.12.2016: Hauptausschuss		
8	15.12.2016: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 der Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA, § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA, § 8 FStrG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Das Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) macht eine Überarbeitung der Sondernutzungssatzung erforderlich.

Bei der Überarbeitung wurden die Vorschläge der Wirtschaftsförderung der Stadt Köthen (Anhalt) und die ansässigen Werbegemeinschaften berücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten. Hier muss künftig anstelle der Gemeindeordnung auf § 8 Abs. 6 KVG LSA verwiesen werden. Darüber hinaus wird durch das KVG LSA der Rahmen der Bußgelder von bisher 2.500 Euro auf 5.000 Euro erweitert. Es wird vorgeschlagen, den Höchstbetrag in § 12 Abs. 2 Satz 2 der Sondernutzungssatzung entsprechend anzupassen um so auch im Falle besonders drastischer bzw. hartnäckiger Verstöße adäquat reagieren zu können.

Ferner wird in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung ein zusätzlicher Ordnungswidrigkeitstatbestand in die Satzung aufgenommen um sicherzustellen, dass beantragte Sondernutzungen entweder von dem jeweiligen Erlaubnisnehmer durchgeführt werden oder jedenfalls alle an einer Baumaßnahme Beteiligten von den Auflagen der Sondernutzungserlaubnis Kenntnis nehmen.

Die Änderungssatzung, deren Text als **Anlage 1** beigefügt ist, soll am 01.01.2017 in Kraft treten.

Die bisher geltende Fassung, der künftig geltende Wortlaut sowie weitere Erläuterungen können der Synopse in **Anlage 2** entnommen werden.



2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung.pdf



Anlage 2 - Synopse Sondernutzungssatzung.pdf

2.7

2. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016152/4

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 10.11.2016 TOP: 2.7
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016152/4
	Az.:	erstellt am: 21.10.2016

Betreff

2. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.11.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	07.11.2016	
2	08.11.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.11.2016	
3	09.11.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.11.2016	
4	10.11.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	10.11.2016	
5	14.11.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	14.11.2016	
6	16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz		
7	06.12.2016: Hauptausschuss		
8	15.12.2016: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 der Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG, § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA, § 8 FStrG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) – Sondernutzungsgebührensatzung – soll wie folgt geändert werden:

1. In der Inhaltsübersicht wird das Wort „Verwaltungsgebühren“ durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.

Begründung:

Die Inhaltsübersicht ist auf Grund der Umbenennung des § 7 anzupassen (siehe Ziffer 4).

2. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „dreißigstel“ durch das Wort „Dreißigstel“ ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

3. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Lampenmasten“ durch „Licht- und Leitungsmasten“ ersetzt.

Begründung:

Plakatierungen können an Lampen-/Lichtmasten aber auch an Leitungsmasten erfolgen. Der Wortlaut ist entsprechend anzupassen. Dies entspricht auch der in Tarifstelle 3.4. genutzten Bezeichnung „Licht- und Leitungsmasten“.

4. § 5 Abs. 1 werden folgende Tatbestände der Gebührenfreiheit hinzugefügt:

4. für Sondernutzungen, die im Auftrag der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeübt werden,

5. für Sondernutzungen auf Grund von Veranstaltungen, Spezialmärkten oder Aktionen, bei denen der Bund, das Land Sachsen-Anhalt oder die Stadt Köthen (Anhalt) Veranstalter oder Mitveranstalter ist oder die Schirmherrschaft übernimmt.

Begründung:

Diese Tatbestände werden eingefügt, um weitere Möglichkeiten der Gebührenbefreiung für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden, zu schaffen. Ziffer 4 bezieht sich speziell auf Arbeiten im öffentlichen Raum, welche im Auftrag der Stadt Köthen (Anhalt) durchgeführt werden, wie beispielsweise der Wechsel von Lichtmasten oder Pflasterarbeiten. Ziffer 5 soll die Gebührenbefreiung für Veranstaltungen gewährleisten, welche zur Belebung des öffentlichen kulturellen Lebens in der Stadt Köthen (Anhalt) beitragen.

5. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht,

Begründung:

Der bisher enthaltene Halbsatz „und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird“ wird gestrichen, um auch für Veranstaltungen mit kommerzieller Absicht eine Gebührenbefreiung oder –ermäßigung zu ermöglichen. Ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung muss gegeben sein. Mittels einer Verwaltungsvorschrift zur Sondernutzungsgebührensatzung soll definiert werden, welche Tatbestände erfüllt werden müssen um eine Ermäßigung bzw. Befreiung zu gewähren.

Die Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse und mit kommerzielle Absicht sollen maximal um 25 % gemindert werden können.

6. § 5 Abs. 2 Ziffer 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die hier aufgeführten Tatbestände sind bereits unter Ziffer 1 enthalten.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Verwaltungskosten**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungskosten sind neben den Vorschriften dieser Satzung anwendbar.

Begründung:

Der Oberbegriff Kosten ist hier zutreffend, da er nicht nur die Gebühren, sondern auch Auslagen umfasst (siehe auch § 1 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Unberührtheitsklauseln werden von Teilen der Rechtsprechung als zu unbestimmt angesehen. Stattdessen werden die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungskosten ausdrücklich erklärt.

8. Die Tarifstelle 1.1. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	für 1. Monat Euro	ab 2. Monat Euro	Mindest- gebühr Euro
1.1.	Baustelleneinrichtung je angefangenem qm Verkehrsfläche, insbesondere: - Aufstellung von Bau- oder Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugerüsten, Schuttrutschen, Hubsteigern, Fahrleitern , Baugeräten oder Bauzäunen, - Baustoff- und Materiallagerungen, - Aufbruch von Straßen, Wegen und Plätzen oder - vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten)		4,00	6,00	30,00

Begründung:

Die Tarifstellen 1.1. bis 1.3. haben ähnliche Maßnahmen zum Gegenstand und regeln hierfür identische Gebühren. Aus diesem Grunde können diese Tarifstellen zusammengefasst werden.

9. Die Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden gestrichen.

Begründung:

Siehe 8.

10. Die bisherige Tarifstelle 1.4. wird Tarifstelle 1.2. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

11. Die bisherige Tarifstelle 1.5. wird Tarifstelle 1.3. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

12. Die bisherige Tarifstelle 1.6. wird Tarifstelle 1.4. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

13. Die bisherige Tarifstelle 1.7. wird Tarifstelle 1.5. der Anlage zu § 3 und erhält folgende Fassung:

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindestgebühr Euro
1.5.	Fahrradständer ab 6 Stellplätze sowie Fahrradständer mit Werbefläche (auch Namenszüge)		5,00	50,00	

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

Bisher wurden lediglich für Fahrradständer ab 6 Stellplätze Gebühren erhoben. Um dies zu umgehen, werden Fahrradständer, welche ursprünglich Einstellplätze für 6 Fahrräder haben von den Aufstellern (Gewerbetreibenden) so abgeändert (durch Abtrennen des 6. Einstellbügel), dass nur noch 5 Fahrräder eingestellt werden können. Die in Anspruch genommene Fläche ist jedoch meist identisch, da 5 eingestellte Fahrräder die gleiche Fläche beanspruchen wie 6 eingestellte Fahrräder, soweit die Aufstellung gegenüber erfolgt. Ebenso ist die Grundfläche des Fahrradständers trotz abgetrennten Bügel die gleiche. Eine Vielzahl der im Stadtgebiet aufgestellten Fahrradständer ist mit einer Werbefläche oberhalb der Einstellbügel ausgestattet. Durch den Zusatz ist die Möglichkeit gegeben auch für die abgeänderten Fahrradständer Gebühren zu erheben.

14. Die bisherige Tarifstelle 1.8. wird Tarifstelle 1.6. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

15. Die Tarifstelle 2.4. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	taglich Euro	monatlich Euro	jahrlich Euro	Mindest- gebuhr Euro
2.4.	Altkleidercontainer je Stuck		20,00		

Begrundung:

Die Bezeichnung „Altkleiderbehalter“ wurde in die gelauferige Form „Altkleidercontainer“ geandert. Die monatliche Gebuhr wurde von 10,00 Euro auf 20,00 Euro erhohet. Es handelt sich hierbei in der Regel um gewerbliche Sammlungen. Die Gebuhr soll zugleich eine Lenkungswirkung entfalten, um den Flachenverbrauch durch die Aufstellung von Containern im offentlichen Straenraum zu begrenzen.

16. Die Tarifstelle 3.4. der Anlage zu § 3 erhalt folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	taglich Euro	monatlich Euro	jahrlich Euro	Mindest- gebuhr Euro
3.4.	Plakatierung an Licht- und Leitungsmasten je Plakat	2,00			

Begrundung:

Die Bezeichnung „an dafur vorgesehenen Lichtmasten“ wird geandert in „an Licht- und Leitungsmasten“, da es erstens keine ausdrucklich fur die Plakatierung vorgesehenen Lichtmasten gibt und zweitens auch Leitungsmasten fur die Plakatierung genutzt werden. Die Gebuhr soll auf 2,00 Euro pro Plakat und Tag angehoben werden. Derzeit gilt noch der Werbekonzessionsvertrag mit der Media GmbH Bitterfeld. Allerdings entfaltet diese Tarifstelle auch Wirkung auf illegale Plakatierung. Die Gebuhr soll eine Lenkungswirkung entfalten, indem sie auf den Umfang der Plakatierung mit deren negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Sauberkeit und das Erscheinungsbild der Straen, Wege und Platze einwirkt.

17. Die Tarifstelle 4.2. der Anlage zu § 3 erhalt folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	taglich Euro	monatlich Euro	jahrlich Euro	Mindest- gebuhr Euro
4.2.	Inanspruchnahme des Marktplatzes (gesamter Platz, ohne die gebuhrenpflichtigen Parkplatze)	150,00			

Begrundung:

Unter der Tarifstelle 4.2. wird ein zusatzlicher Gebuhrentatbestand eingefugt, da es sich bei Nutzungen des Marktplatzes ausserhalb des Wochenmarktes um Sondernutzung handelt. Die Ausstellung von Mietvertragen soll damit entfallen. Die zusatzliche Inanspruchnahme der vorhandenen Parkplatze wird entsprechend der Tarifstelle 5. berechne

18. Die Tarifstelle 4.3. der Anlage zu § 3 wird neu angelegt und erhält folgende Fassung:

„Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
4.3.	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1. bis 4.2. fällt	Rahmen gebühr je Erlaubnis 25,00 Euro bis 5.000,0 0 Euro			

Begründung:

Durch die Einfügung eines neuen Gebührentatbestandes in Tarifstelle 4.2. wird der ursprüngliche Tarifbestand nun unter Tarifstelle 4.3. geführt. Der Tatbestand wird entsprechend auf „...nicht unter Tarifstellen 1. bis 4.2. fällt.“ ausgeweitet. Weiterhin wird klargestellt, dass die Sondernutzungsgebühr für jeden einzelnen Fall der Sondernutzung und somit je Erlaubnis anfällt.

19. Die Tarifstelle 5. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
5.	Wird durch die Sondernutzung gebührenpflichtiger Parkraum in Anspruch genommen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr für jeden in Anspruch genommenen Stellplatz pro gebührenpflichtigen Tag um 7,00 Euro.				

Begründung:

Durch Sondernutzungen wird oftmals auch Parkraum in Anspruch genommen, der so der Nutzung durch die Allgemeinheit entzogen wird. Dies stellt sich nicht nur für die Anlieger als besonders belastend dar. Mit der Anhebung der Gebühr soll hier zum einen adäquater Ausgleich geschaffen werden und zugleich eine Lenkungswirkung erzielt werden. Die Sondernutzung soll sich auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränken. Die zu erhebende Gebühr entspricht der Tagesticketgebühr der Parkscheinautomaten.

20. Die Tarifstelle 6. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	für die 1. Woche Euro	für die 2. Woche Euro	ab der 3. Woche Euro
6.	Versorgungsunternehmen zahlen je Erlaubnis	16,00	26,00	52,00

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Bei der Überarbeitung wurden die Vorschläge der Wirtschaftsförderung der Stadt Köthen (Anhalt) und die ansässigen Werbegemeinschaften berücksichtigt.

Die Änderungssatzung, deren Text als **Anlage 1** beigefügt ist, soll am 01.01.2017 in Kraft treten.

Die bisher geltende Fassung, der künftig geltende Wortlaut sowie weitere Erläuterungen können der Synopse in **Anlage 2** entnommen werden.



Anlage 1 - 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt).pdf



Anlage 2 - Synopse.pdf

2.8

Änderungssatzung zur Gebührenordnung
zur Satzung über die Vergabe und
Nutzung von Räumlichkeiten in der
Ortschaft Baasdorf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016148/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 10.11.2016 TOP: 2.8
Amt: Amt 10	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016148/1
	Az.:	erstellt am: 18.10.2016

Betreff

Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Satzung über die Vergabe und Nutzung von Räumlichkeiten in der Ortschaft Baasdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.11.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	10.11.2016	
2	17.11.2016: Hauptausschuss		
3	24.11.2016: Stadtrat		

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Heiko Welz		02.11.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Satzung über die Vergabe und Nutzung von Räumlichkeiten in der Ortschaft Baasdorf.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 11 (2) KVG LSA
- Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Am 21.04.2016 beschloss der Stadtrat das Haushaltskonsolidierungskonzept 2016.

Wenn auch die Haushaltssatzung 2016 auf Drängen der Kommunalaufsicht in der Sitzung des Stadtrates am 08.09.2016 aufzuheben war, hat das Haushaltskonsolidierungskonzept hingegen weiter Bestand. Seine Grundsatzentscheidungen sind durch jeweils konkret folgende Einzelbeschlüsse umzusetzen.

Eine Maßnahme zur Verbesserung der Einnahmesituation bestand in der moderaten Erhöhung der Benutzungsgebühren für Räumlichkeiten in den jeweiligen Ortschaften. Verwaltungsseitig wurde zunächst eine Erhöhung um je 50% eingebracht. In den einzelnen Ortschaftsratssitzungen erfolgten jedoch teils anders lautende Beschlussfassungen, so dass insgesamt folgende Beschlusslage entstand und nun umzusetzen ist:

Benutzungsgebühren in EURO pro Tagesveranstaltung

<u>Objekt</u>	<u>bisher</u>	<u>neu nach Vorschlag der Ortschaften</u>
Gem. Baasdorf	55,-	65,-
Gem. Dohndorf	50,-	75,-
Gem. Wülknitz	65,-	97,50
(FFW Wülknitz)	50,-	50,- (bleibt unverändert)
Gem. Löbnitz	50,- (bis 50 Pers.)	60,- (bis 50 Pers.)
	100,- (ab 51 Pers.)	110,- (ab 51 Pers.)



1.Änderung-BenutzungsgebührensatzungBaasdorf.pdf



BenutzungsgebührensatzungBaasdorf-alt.pdf